Der Fall Assange – eine Bühne für politisches Theater?

Das Mandat der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen des UN-Menschenrechtsrats

Ayşe-Martina Böhringer



Dr. iur. Ayşe-Martina Böhringer, geb. 1982, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen hat im Februar 2016 ihre Stellungnahme zum Fall Julian Assange veröffentlicht. Darin stellt sie fest, dass es sich bei seinem freiwilligen Aufenthalt in der ecuadorianischen Botschaft in London seit Juni 2012 um einen Fall willkürlicher Inhaftierung handle. Diese rechtlich umstrittene Stellungnahme der Arbeitsgruppe bietet Anlass für eine nähere Auseinandersetzung mit ihrem Mandat und ihrer Arbeitsweise.

Am 5. Februar 2016 hat die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (Working Group on Arbitrary Detention – WGAD) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (Human Rights Council -MRR) ihre Stellungnahme zum Fall Julian Assange veröffentlicht. Sie kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass Assange seit dem 7. Dezember 2010 verschiedenen Formen der Freiheitsentziehung ausgesetzt sei. Dies sei unter anderem auf die Untätigkeit Großbritanniens und Schwedens zurückzuführen.1 Der Schutz Einzelner vor willkürlicher Festnahme resultiert aus dem Recht auf persönliche Freiheit² und ist ein Kernbestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes. Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte sollten nicht für politische Ziele zweckentfremdet werden. Angesichts der Menschenrechtsverletzungen, die täglich weltweit verübt werden, demonstriert dieser Fall, wie die wichtige Arbeit einer UN-Arbeitsgruppe zur bloßen Farce verkommen kann. Es stellt sich die Frage, ob sie anfällig für politischen Missbrauch ist.

Das Mandat der Arbeitsgruppe

Die WGAD wurde mit der Resolution 1991/42 der ehemaligen UN-Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights - MRK) zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet.3 Die Arbeitsgruppe besteht aus fünf unabhängigen Expertinnen und Experten4 aus jeweils einer der fünf UN-Regionalgruppen. Ihr Mandat wurde auf der Grundlage der Resolution 1997/50 erweitert und zuletzt im Jahr 2013 mit Resolution 24/7 des MRR, der im Jahr 2006 die MRK ablöste, um weitere drei Jahre verlängert.5 Der MRR selbst ist ein Nebenorgan der UN-Generalversammlung. Die Arbeitsgruppe beruht somit nicht auf einem menschenrechtli-

Das Mandat der WGAD sieht eine jährliche Berichterstattung an den MRR vor. Die Arbeitsgruppe ist zudem für die Untersuchung individueller Fälle willkürlicher Freiheitsentziehung zuständig. Im Rahmen ihrer Untersuchungen und Gutachten bezieht sie sich auf die einschlägigen Standards, die sich beispielsweise aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights - AEMR)6 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)7 ergeben. Die WGAD ist ein thematischer Mechanismus des MRR, der ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht. Darüber hinaus kann sich die Arbeitsgruppe in dringenden Fällen mit sogenannten eindringlichen Aufrufen (urgent appeals) an die betroffene Regierung wenden. Das Mandat der Arbeitsgruppe beinhaltet auch, auf Einladung der betreffenden Regierung Staatenbesuche durchzuführen. Die einzelnen Verfahren sind in den Arbeitsmethoden der WGAD (Methods of Work of the Working Group on Arbitrary Detention) geregelt.8

Verfahrensrechtliche Aspekte

Die WGAD wird auf der Grundlage von sogenannten Mitteilungen (communications) tätig, die ihr von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie von betroffenen Personen beziehungsweise ihren Angehörigen oder Vertretern übermittelt werden. In einigen Fällen kann die Arbeitsgruppe auch auf eigene Initiative tätig werden. Die Stellungnahmen der WGAD (opinions) müssen dem betroffenen Staat mitgeteilt werden und die Arbeitsgruppe muss mit ihrem jährlichen Bericht den MRR darüber in Kenntnis setzen.9 Die Arbeitsgruppe kann in ihren Stellungnahmen dem betreffenden Staat gegenüber Empfehlungen abgeben, sofern sie eine Verletzung der einschlägigen völkerrechtlichen Normen feststellt. Die Stellungnahmen sind allerdings völkerrechtlich nicht bindend. Die Staaten nehmen diese Stellungnahmen zur Kenntnis und positionieren sich dazu. Die Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe eröffnen Staaten die Möglichkeit, gegen diese Stellungnahmen vorzugehen. Danach können betroffene Staaten ein Überprüfungsverfahren (procedure of review of opinions) in Anspruch nehmen. Dieses sieht vor, dass die Arbeitsgruppe in Ausnahmefällen auf Ersuchen der betroffenen Regierung ihre Stellungnahme überdenken kann, sofern die Regierung innerhalb einer Frist von 60 Tagen eine eigene Stellungnahme abgegeben hat.10

170 Vereinte Nationen 4/2016 In Ausübung ihres Mandats kann die Arbeitsgruppe Fälle **fünf Kategorien** zuordnen:

- Kategorie I bei Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung;
- Kategorie II, wenn die Freiheitsentziehung eine Folge der Ausübung der Rechte aus Artikel 7, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 der AEMR beziehungsweise Artikel 12, 18, 19, 21, 22, 25, 26 und Artikel 27 des Zivilpakts ist.
- Ein Fall der Kategorie III liegt vor, wenn die teilweise oder vollständige Nichtbeachtung völkerrechtlicher, für den betreffenden Staat bindender Normen, die das Recht auf ein faires Verfahren garantieren, von solcher Intensität ist, dass sich der Freiheitsentzug als willkürlich darstellt. Zu den für Kategorie III maßgeblichen Normen gehören beispielsweise Artikel 7 des Zivilpakts (Verbot der Folter und anderer insbesondere grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und einige Normen der AEMR, die sofern sie in Völkergewohnheitsrecht erwachsen sind ebenfalls völkerrechtlich bindend sind.
- Kategorie IV betrifft Fälle überlanger Verwaltungshaft von Asylsuchenden, Einwanderinnen und Einwanderern sowie Flüchtlingen ohne eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit.
- Kategorie V umfasst Fälle der Freiheitsentziehung aufgrund von Diskriminierung, beispielsweise der nationalen oder sozialen Herkunft.¹¹

Die Stellungnahme zum Fall Assange

Die WGAD kommt im Fall Assange zu dem Schluss, dass es sich um einen Fall willkürlicher Freiheitsentziehung der Kategorie III handelt. Vor diesem Hintergrund fordert sie die Regierungen von Schweden und Großbritannien dazu auf, die Situation Assanges zu bewerten, seine Sicherheit und physische Unversehrtheit zu gewährleisten, die Ausübung seines Rechts auf Bewegungsfreiheit zu erleichtern sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung seiner Rechte aus den internationalen Normen sicherzustellen. Gleichzeitig spricht sie sich für eine Entschädigung nach Artikel 9 (5) des Zivilpakts aus.¹²

Bereits mit Blick auf die Normen, die im Fall Assange verletzt worden sein sollen, fällt es schwer, von einer willkürlichen Inhaftierung zu sprechen. Nach Artikel 7 des Zivilpakts »darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.« Artikel 9 (1) des Zivilpakts garantiert das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit: Danach darf niemand »willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.« Eine Verletzung liegt materiell nur vor, wenn es sich um eine »willkürliche«

Freiheitsentziehung handelt. Willkür schließt Elemente wie Unverhältnismäßigkeit, Ungerechtigkeit und Unvernunft ein.¹³

Die folgenden Absätze des Artikels 9 des Zivilpakts regeln die Bedingungen der Freiheitsentziehung: So muss nach Absatz 3 »Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, (...) unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft«. Darüber hinaus regelt Absatz 4, dass jeder ein Recht zur Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens hat, wenn seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen worden ist. Artikel 10 des Zivilpakts garantiert jedem, dem seine Freiheit entzogen wurde, eine menschliche und würdevolle Behandlung. Artikel 14 des Zivilpakts gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren. Sowohl Schweden als auch Großbritannien sind Vertragsstaaten des Zivilpakts und somit an diese völkerrechtlichen Normen gebunden. Artikel 9 der AEMR verbietet eine willkürliche Festnahme oder Inhaftierung, während Artikel 10 das Recht auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht garantiert.

Drei unterschiedliche Situationen der willkürlichen Inhaftierung

Die erste Situation, auf die sich die WGAD bezieht, ist die Inhaftierung in Großbritannien. Assange wur-

- 1 Vgl. hierzu UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 14, Abs. 85.
- **2** Siehe Niels Petersen, Liberty, Right to, International Protection, Abs. 3, in: Rüdiger Wolfrum (Ed.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford 2012, opil.ouplaw.com/home/EPIL
- **3** UN Doc. E/CN.4/RES/1991/42 v. 5.3.1991.
- **4** Die aktuellen Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Sètondji Adjovi (Benin), José Guevara (Mexiko), Seong-Phil Hong (Korea, Rep.), Leigh Toomey (Australien) und Vladimir Tochilovsky (Ukraine), www.ohchr. org/EN/Issues/Detention/Pages/Members.aspx
- **5** UN Doc. E/CN.4/RES/1997/50 v. 15.4.1997, UN Doc. A/HRC/24/2 v. 27.1.2014, S. 17ff.
- 6 UN-Dok. A/RES/217 A (III) v. 10.12.1948.
- **7** Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966, Bundesgesetzblatt (BGBI.) 1973 II, S. 1553.
- **8** Siehe >Methods of Work of the Working Group on Arbitrary Detention: (im Folgenden >Methods of Work:), Abs. 9ff., www.ohchr.org /EN/Issues/Detention/Pages/MethodsOfWork.aspx
- 9 Methods of Work, a.a.O. (Anm. 8), Abs. 18f.
- 10 Methods of Work, a.a.O. (Anm. 8), Abs. 21.
- 11 Vgl. zum ganzen Abschnitt Methods of Work, a.a.O. (Anm. 8), Abs. 8 (a)—(e).
- **12** UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 17, Abs. 100.
- 13 Petersen, a.a.O. (Anm. 2), Abs. 9.

Bereits mit Blick auf die Normen, die im Fall Assange verletzt worden sein sollen, fällt es schwer, von einer willkürlichen Inhaftierung zu sprechen.

Sowohl Schweden als auch Großbritannien sind Vertragsstaaten des Zivilpakts und somit an diese völkerrechtlichen Normen gebunden.

Rechtlich ist die Freiheitsentziehung von einer Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden.

de am 7. Dezember 2010 aufgrund von Vergewaltigungsvorwürfen in Großbritannien verhaftet, allerdings am 16. Dezember 2010 auf Kaution wieder freigelassen. Hierzu führt die Arbeitsgruppe aus, dass er während dieses Zeitraums isoliert gewesen und dies als der Beginn einer Episode über einen Zeitraum von über fünf Jahren anzusehen sei. Außerdem habe er keine Möglichkeit gehabt, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang sieht die Arbeitsgruppe die Normen verletzt, die die willkürliche Inhaftierung verbieten und das Recht auf ein faires Verfahren regeln.14 Allerdings liegt seit Ende des Jahres 2010 ein von der schwedischen Staatsanwaltschaft ausgestellter Europäischer Haftbefehl vor, in dem Assange Vergewaltigung, sexuelle Belästigung und Nötigung von zwei schwedischen Frauen in Stockholm vorgeworfen werden. 15 Kraft dieses Europäischen Haftbefehls hat Großbritannien die Pflicht, Assange an Schweden zu übergeben. Zudem zeigen allein die Tatsache, dass Assange offensichtlich Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren hatte - in dessen Rahmen er gegen Kaution freigelassen wurde -, und der nicht unangemessene Zeitraum der Inhaftierung, dass hier kaum von >Willkür« gesprochen werden kann. 16 Auch mit der Begründung tut sich die Arbeitsgruppe offensichtlich schwer. Sie weist darauf hin, dass diese Haft der Beginn einer länger andauernden Episode darstellt. Allerdings hat Assange dies eigenverantwortlich herbeigeführt, indem er sich der Auslieferung nach Schweden durch seine Flucht in die ecuadorianische Botschaft entzogen hat. Die WGAD hat sich darüber hinaus zum Haus-

arrest in Großbritannien geäußert. Hierbei handelt

nen, wenn er in geschlossenen Räumlichkeiten statt-

findet, die die betroffene Person nicht verlassen darf.

In allen anderen Fällen soll je nach Einzelfall ent-

schieden werden.19 In ihrer Stellungnahme zum Fall

es sich allenfalls um eine Freiheitsbeschränkung. Dies hat auch das Mitglied der Arbeitsgruppe Vladimir Tochilovsky in seiner abweichenden Stellungnahme zutreffend festgestellt.17 Rechtlich ist die Freiheitsentziehung von einer Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden. Die Freiheitsbeschränkung ist in Artikel 12 (1) des Zivilpakts geregelt. Danach hat jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Artikel 9 (1) garantiert das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit und verbietet den willkürlichen Freiheitsentzug. Die Unterscheidung richtet sich grundsätzlich nach der Intensität der Maßnahme.18 Interessant ist, dass sich die WGAD bereits im Jahr 1997 in ihrem Jahresbericht an die ehemalige MRK mit dem Hausarrest auseinandergesetzt hat. In diesem Bericht stellt die Arbeitsgruppe klar, dass sie derartige Fälle nach folgendem Kriterium entscheidet: Ein Hausarrest soll mit einer Freiheitsentziehung verglichen werden könAssange führt die Arbeitsgruppe aus, dass Assange im Rahmen des Hausarrests zwar Einschränkungen unterworfen war, allerdings seinen Aufenthaltsort jedenfalls zu bestimmten Zeiten verlassen konnte.20 Somit kann dieser Fall bereits nach den eigenen Regeln der WGAD nicht mit einer Freiheitsentziehung verglichen werden. Darüber hätte die Arbeitsgruppe auch keine Entscheidung treffen dürfen, denn in ihrem Jahresbericht 1997 stellt sie klar, dass Fälle der bloßen Freiheitsbeschränkung nicht in ihre Zuständigkeit fallen.21

Hinsichtlich des freiwilligen Aufenthalts in der ecuadorianischen Botschaft müssen zunächst entsprechend des ersten Tatbestandsmerkmals des Artikels 9 (1) des Zivilpakts die Begriffe >Festnahme« oder Inhaftierung beziehungsweise Haft definiert werden. Der Begriff der Inhaftierung erfasst zunächst das Festhalten einer Person an einem bestimmten Ort gegen ihren Willen und der daraus folgende Entzug ihrer Freiheit.²² Unter Bezugnahme auf eine Studie des Ausschusses zur Untersuchung des Rechts jedes Menschen auf Schutz vor willkürlicher Festnahme, Inhaftnahme und Verbannung aus dem Jahr 1964 stellt die Arbeitsgruppe fest, dass es sich bei einer Inhaftierung beziehungsweise Haft um das Festhalten einer Person an einem bestimmten Ort unter Zwang handelt, unabhängig von einer vorherigen Festnahme. Der Grad der Willkür ist hier ein entscheidender Faktor. Das (vorläufige) Festhalten von Personen in bestimmten Einrichtungen unter ständiger Überwachung, wie beispielsweise auf Flughäfen, kann nach diesen Erwägungen zu einem de facto-Freiheitsentzug führen.23

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es für die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Freiheitsentziehung handelt, wesentlich darauf ankommt, wer die betreffende Person in die fragliche Situation verbringt und ob diese Verbringung mit Zwang erfolgt. Nachdem der britische Oberste Gerichtshof am 30. Mai 2012 das Auslieferungsersuchen Schwedens bestätigt hatte,24 suchte Assange am 19. Juni 2012 Zuflucht in der ecuadorianischen Botschaft in London. Er stellte einen Asylantrag und Ecuador gewährte ihm Botschaftsasyl. Die WGAD bewertet diesen Aufenthalt in der Botschaft als Fortsetzung der Freiheitsentziehung. Allerdings übersieht sie, dass er freiwillig und eigenständig in die Botschaft gegangen ist und sich nach wie vor unter diesen Bedingungen dort aufhält. Fraglich ist auch die Begründung der Arbeitsgruppe, dass das Asyl von Schweden und Großbritannien nicht anerkannt wurde. Weshalb sollten die beiden Staaten das von Ecuador gewährte Botschaftsasyl und die damit verbundene Verhinderung der Auslieferung Assanges an Schweden anerkennen, wo dieses Botschaftsasyl doch gegen das zwischenstaatliche Interventionsverbot verstößt?25 Im Übrigen existiert in diesem Zusammenhang keine völkerrechtlich begründete staatliche Anerkennungspflicht.²⁶

Weshalb sollten die beiden Staaten das von Ecuador gewährte Botschaftsasyl anerkennen, wo dieses doch gegen das zwischenstaatliche Interventionsverbot verstößt?

Weitere Stellungnahmen der Arbeitsgruppe im Vergleich

Der Fall Aung San Suu Kyi

Betrachtet man zunächst den Fall Aung San Suu Kyi, so wird deutlich, dass der Kompetenzbereich der WGAD lediglich eklatante Fälle willkürlicher Inhaftierungen erfasst. Derartige Inhaftierungen sind der eigentliche Grund für die Existenz dieser Arbeitsgruppe. Die heutige Außenministerin von Myanmar Aung San Suu Kyi hatte als Vorsitzende der Oppositionspartei Nationale Liga für Demokratie (National League for Democracy) und Nobelpreisträgerin Bekanntheit erlangt. Sie wurde im Jahr 1990 von der Militärjunta in Myanmar unter Hausarrest gestellt, nachdem sie mit ihrer Partei die Parlamentswahlen gewonnen hatte. In ihrer Stellungnahme zu diesem Fall stellte die Arbeitsgruppe im Jahr 2007 fest, dass Aung San Suu Kyi zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zehn Jahre ihrer Freiheit beraubt worden war. Sie habe über vier Jahre ohne Kontakt zur Außenwelt gelebt. Auch seien Besuche ihres Arztes nur unregelmäßig bewilligt worden.27 Die Arbeitsgruppe ordnete diesen Fall der willkürlichen Inhaftierung den Kategorien II und III zu.

Der Fall Mohamed Morsi

Im Fall des ehemaligen ägyptischen Präsidenten Mohamed Morsi stellte die WGAD einen Verstoß nach Kategorie III fest. Das Militär habe Morsi gestürzt und ihn mit seinen Beratern ohne rechtliche Grundlage in Arrest genommen. Die gegen sie erhobenen Anklagepunkte seien nicht offengelegt worden und man habe sie keinem Richter vorgeführt. Sie seien auf dem Militärgelände unter Hausarrest gestellt worden, ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu ihren Rechtsanwälten oder Familien.28 Bezugnehmend auf eine Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court -IStGH) aus dem Jahr 200629 betonte die WGAD, dass sich die Verletzung grundlegender Rechte auf das nachfolgende Verfahren für inhaftierte Personen nachteilig auswirken kann, so dass nicht von diesen Gewährleistungen abgewichen werden kann.³⁰ Wo aufgrund einer Inhaftierung die Verteidigung unmöglich wird, kann kein faires Verfahren stattfinden.

Der Fall Latsami Khamphoui

Der ehemalige stellvertretende Minister für Landund Forstwirtschaft der Demokratischen Volksrepublik Laos Latsami Khamphoui befand sich im Jahr 1992 bereits über 17 Monate in Isolationshaft (Incommunicado-Haft). Hier betonte die Arbeitsgruppe, dass die Inhaftierung eine unmittelbare Folge der Ausübung seiner Meinungsfreiheit sei. Die Inhaftierung sei auf die Kritik an der Regierung und die Forderung der Beendigung des Einparteiensystems in Laos zurückzuführen. Die WGAD stellte einen Verstoß nach Kategorie II und III fest.³¹ Auch hier wurde dem Inhaftierten der Zugang zu Rechtsanwälten sowie zu medizinischer Versorgung verwehrt und er hatte keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Außenwelt. Tatsächlich stellt die Freiheitsentziehung infolge von Kritik an der Regierung – der Ausübung eines Kommunikationsgrundrechts – einen der Beweggründe für die Einrichtung der Arbeitsgruppe dar.³²

Tatsächlich stellt die Freiheitsentziehung infolge von Kritik an der Regierung einen der Beweggründe für die Einrichtung der Arbeitsgruppe dar.

CCPR und EGMR

Das Individualbeschwerdeverfahren nach dem ersten Fakultativprotokoll³³ zum Zivilpakt ermöglicht Einzelpersonen, bei einer vermeintlichen Verletzung eines im Zivilpakt niedergelegten Rechts Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee – CCPR) einzulegen. Wie die Stellungnahmen der WGAD sind seine ›Auffassungen‹ im Sinne des Artikel 5 (4) des Fakultativprotokolls völkerrechtlich nicht bindend.

- 14 UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 14, Abs. 86.
- **15** Siehe hierzu Thilo Marauhn/Sven Simon, Diplomatisches Asyl für Julian Assange?, Zeitschrift für das Juristische Studium, 5. Jg., 5/2012, S. 593ff.
- **16** Siehe hierzu Matthew Happold, Julian Assange and the UN Working Group on Arbitrary Detention, EJIL: Talk!, 5.2.2016, www.ejiltalk. org/julian-assange-and-the-un-working-group-on-arbitrary-detention
- 17 UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 18, Abs. 4.
- **18** Oliver Dörr, Detention, Arbitrary, Abs. 2, in: Rüdiger Wolfrum (Ed.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford 2007, opil.ouplaw.com/home/EPIL
- 19 UN Doc. E/CN.4/1998/44 v. 19.12.1997, Abs. 41 (e).
- 20 UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 14, Abs. 87.
- 21 UN Doc. E/CN.4/1998/44 v. 19.12.1997.
- 22 Dörr, a.a.O. (Anm. 18), Abs. 1.
- **23** Working Group on Arbitrary Detention, Compilation of Deliberations, 17.10.2013, Abs. 52, 53, 56 und 59, www.ohchr.org/Documents/Issues/Detention/CompilationWGADDeliberation.pdf
- **24** Assange (Appellant) v. The Swedish Prosecution Authority (Respondent), [2012] UKSC 22 v. 30.5.2012, www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2011-0264-judgment.pdf
- 25 Siehe hierzu Marauhn/Simon, a.a.O. (Anm. 15), S. 596ff.
- 26 Vgl. hierzu auch Happold, a.a.O. (Anm. 16).
- 27 UN Doc. A/HRC/7/4/Add.1 v. 16.1.2008, S. 56, Abs. 4-5.
- 28 UN Doc. A/HRC/WGAD/2013/39 v. 13.11.2013, S. 3, Abs. 23ff.
- **29** International Criminal Court, The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, ICC-01/04-01/06 (OA 4) v. 14.12.2006.
- **30** UN Doc. A/HRC/WGAD/2013/39 v. 13.11.2013, S. 3, Abs. 24.
- **31** UN Doc. E/CN.4/1993/24 v. 12.1.1993, S. 31, Abs. 10ff.
- **32** Siehe hierzu Beate Rudolf, Die thematischen Berichterstatter und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission, Heidelberg 2000, S. 266ff
- **33** Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 16.12.1966, BGBl. 1992 II, S. 1247.

Vereinte Nationen 4/2016 173

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (European Court of Human Rights - EGMR) ist nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für Klagen zuständig, die die Behauptung der Verletzung von in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms - EMRK)34 oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechten zum Gegenstand haben. Der EGMR kann nach Artikel 46 (1) EMRK für die Vertragsstaaten rechtlich bindende Urteile erlassen. Eine besondere Rolle nimmt in diesem Rahmen das Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 34 EMRK ein. Obgleich die Stellungnahmen der WGAD rechtlich nicht bindend sind, können zivilgesellschaftliche Akteure in manchen Fällen diplomatischen und sonstigen politischen Druck auf die betreffende Regierung ausüben.35

Das Res Iudicata-Prinzip

Ob Assange in einem Verfahren vor dem EGMR oder dem CCPR erfolgreich gewesen wäre, ist angesichts der fragwürdigen Begründung der Arbeitsgruppe zu bezweifeln.

Artikel 35 (2) (b) EMRK sieht vor, dass sich der EGMR nicht mit einer nach Artikel 34 EMRK erhobenen Individualbeschwerde befasst, die schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und die keine neuen Tatsachen enthält. Der EGMR hat bereits in einigen Fällen entschieden, dass ein Verfahren vor der WGAD tatsächlich ein internationales Untersuchungs- oder Vergleichsverfahren im Sinne des Artikels 35 (2) (b) EMRK darstellt.36 Auch der CCPR kann nicht mit einem vor einer anderen internationalen Instanz abgeschlossenen Verfahren befasst werden, wenn der betroffene Vertragsstaat einen entsprechenden Vorbehalt zum Fakultativprotokoll angebracht hat.

Abschließende Anmerkungen

Assange hat weder ein Verfahren vor dem CCPR noch vor dem EGMR angestrengt. Stattdessen haben seine Rechtsanwälte den Weg über die WGAD gewählt. Die anderen Möglichkeiten dürften ihm nun aufgrund des Res Iudicata-Prinzips nicht mehr offen stehen.37 Zu erwähnen ist hier der Vorbehalt Schwedens bezüglich Artikel 5 (2) a) des ersten Fakultativprotokolls zum Zivilpakt: Danach ist der CCPR nicht mehr entscheidungsbefugt, sobald dieselbe Sache bereits im Rahmen eines internationalen Untersuchungs- beziehungsweise Streitbeilegungsverfahrens überprüft wurde.38 Ob Assange in einem Verfahren vor dem EGMR oder dem CCPR erfolgreich gewesen wäre, ist angesichts der fragwürdigen Begründung der Arbeitsgruppe zu bezweifeln. Die größte Aufmerksamkeit war für Assange am wahrscheinlichsten über die WGAD zu erreichen, deren Stellungnahmen eine gewisse politische Autorität genießen und bei entsprechender medialer Aufmerksamkeit durchaus Wirkung entfalten können.

Schweden hat in seiner Stellungnahme zu den Feststellungen der WGAD deutlich gemacht, dass Assange angesichts der zahlreichen Hürden, die seiner Auslieferung an die USA rechtlich entgegenstehen,39 eine Auslieferung nicht befürchten muss. Außerdem könne er jederzeit die Botschaft verlassen. 40 Dezent macht Schweden auch darauf aufmerksam, dass am 22. Dezember 2015 ein Abkommen zwischen Schweden und Ecuador über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Kraft getreten ist. 41 Der damalige britische Außenminister Philip Hammond bezeichnete die Stellungnahme als slächerlich und nannte Assange einen ›Justizflüchtling‹.42 Assange selbst sieht die Stellungnahme als >Rehabilitierung« an.43 Die einzige ›Rehabilitierung‹ dürfte allerdings darin bestehen, dass der ›Botschaftsflüchtling‹, um den es in der letzten Zeit etwas ruhiger geworden war, wieder im Lichte der Öffentlichkeit stehen kann. Damit könnte er seine Rolle als Whistleblower, ungeachtet der Existenz des Europäischen Haftbefehls gegen ihn, wieder einnehmen.

Bei allen formellen und materiellen Schwächen der Stellungnahmen darf man nicht verkennen, dass diese Arbeitsgruppe aufgrund ihrer Auseinandersetzung mit individuellen Fällen einen wesentlichen Beitrag zu einem effektiven internationalen Menschenrechtsschutz leistet. Darauf sollte sich die Arbeitsgruppe konzentrieren und sich nicht als Bühne für politisches Theater benutzen lassen.

- 34 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950, BGBl. 1952 II, S. 685.
- 35 Vgl. hierzu Jared M. Genser/Margaret K. Winterkorn-Meikle, The Intersection of Politics and International Law: The United Nations Working Group on Arbitrary Detention in Theory and in Practice, Columbia Human Rights Law Review, 39. Jg., 3/2008, S. 705.
- **36** EGMR, Peraldi v. France (dec.) 2096/05 v. 7.4.2009; EGMR, Gürdeniz c. Turquie (déc.) - 59715/10 v. 18.3.2014, Abs. 39.
- 37 UN Doc. A/HRC/WGAD/2015 v. 22.1.2016, S. 18, Abs. 7.
- 38 Vgl. hierzu Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt: Ein Handbuch für die Praxis, Berlin 2007, S. 90.
- 39 Vgl. hierzu eingehend Marauhn/Simon, a.a.O. (Anm. 15), S. 594ff. 40 Ministry for Foreign Affairs Sweden, Comments by the Government of Sweden re Opinion No. 54/2015, UF2014/58264/UD/FMR v. 4.2.2016, S. 2, Abs. 5.
- **41** Ebd.
- 42 Vgl. Guy Faulconbridge, UK Foreign Secretary calls U.N. Assange report >ridiculous<, Reuters, 5.2.2016, www.reuters.com/article/usecuador-sweden-assange-hammond-idUSKCNoVE11U
- 43 Siehe Süddeutsche Zeitung, Assange sieht sich durch UN-Entscheidung bestätigt, 5.2.2016, www.sueddeutsche.de/politik/willkuerlicheinhaftierung-assange-sieht-sich-durch-un-entscheidung-rehabilitie rt-1.2850870